

Die Träger der Altersfürsorge

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **9 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Träger der Altersfürsorge.

Die Familie ist der natürliche Träger der Altersfürsorge. Versagt sie oder reicht ihre Hilfe nicht aus, so nehmen sich Kirche, Gemeinwesen und freie Liebestätigkeit der notleidenden Greise und Greisinnen an.

Zuerst verkündete die Kirche als Christenpflicht, für die Alten und Schwachen zu sorgen, und ging durch Austeilen von Gaben und Stiftung von Hospizen mit dem guten Beispiel voran.

Seit der Einziehung der Kirchengüter durch den Staat ging die darauf lastende Unterstützungspflicht auf das Gemeinwesen über: im Laufe des 16. Jahrhunderts erlangte bei uns der Grundsatz der heimatlichen Armenpflege Geltung.

Die freie Liebestätigkeit hat sich namentlich in neuerer Zeit entwickelt, angespornt durch den Zerfall der Familie, die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenunterstützung und den Mangel an Altersheimen.

Das Verhältnis der kirchlichen, öffentlichen und gemeinnützigen Altersfürsorge zu einander ist noch vielfach ungeklärt. Es gibt Strömungen in unserem Volke, welche jeden Ausbau der öffentlichen Altersfürsorge, insbesondere die staatliche Altersversicherung, ablehnen. Umgekehrt tritt immer deutlicher eine Richtung hervor, welche von kirchlicher und freier Liebestätigkeit nichts wissen will und alles Heil vom Staat erwartet.

Es will uns scheinen, daß die Altersfürsorge keine der Kräfte entbehren kann, welche sich für die Hinfälligen einsetzen. Immer wieder haben wir die Pflichten der Familie ihren betagten Gliedern gegenüber betont. Diesmal ist es uns darum zu tun, die Leistungen der kirchlichen und freien Liebestätigkeit hervorzuheben und ihre Existenzberechtigung gegenüber der öffentlichen Altersfürsorge nachzuweisen. Spätere Hefte werden sich in den Dienst der Hauptaufgabe der öffentlichen Altersfürsorge, der Altersversicherung, stellen. W. A.